



## **TOP 10 – ÄNDERUNG DER GEMEINSAMEN HABILITATIONSORDNUNG ALLER FAKULTÄTEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Unterlage für die 118. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2017) am 19. April 2017

Drucksache-Nr.: 573/118/1 SoSe 2017

Ausgabedatum: 12. April 2017

---

### **Sachstand**

Der Senat hat am 20.01.2010 eine gemeinsame Habilitationsordnung für die vier Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Diese ist seither nicht geändert worden. Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen beziehen sich insbesondere auf die Regelungen zum Titel „außerplanmäßige/r Professor/in“ und hier insbesondere auf die Definition der Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und –professoren, die gem. § 35a Satz 1 NHG berechtigt sind, den Titel zu führen „solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen“.

Weitere Änderungsvorschläge ergeben sich aus Änderungen des NHG bzw. aus Hinweisen aus den Dekanaten aus der Anwendung der Ordnung in den zurückliegenden Jahren. Dekane und Präsidium haben die Vorschläge in ihrer Sitzung um 12.04.2017 beraten.

### **Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderungen an der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage der Drs-Nr. 573/118/1 SoSe 2017.

### **Anlagen**

- Gemeinsame Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg in Änderungsfassung

**Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg**  
Stand: 12.04.2017

<b>Gemeinsame Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg gem. Beschluss des Senats vom 20. Januar 2010</b>	<b>Begründung</b>
<b>mit Änderungsvorschlägen</b>	
<p><b>§ 1</b> <b>Bedeutung der Habilitation</b></p> <p>(1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbstständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität erworben.</p> <p>(2) Mit der Habilitation wird die Rechtsstellung der Privatdozentur an der Universität begründet. Habilitierte sind berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.</p> <p>(3) Die Universität hat gem. § 9a Abs. 1 Satz 1 NHG das Habilitationsrecht in dem Umfang, in dem ihr das Promotionsrecht zusteht, d. h. dieses Recht besteht in den von ihr vertretenen Fächern, soweit in diesen universitäre Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Die Habilitation erfolgt durch die für den universitären Studiengang zuständige Fakultät. <u>In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat</u> über die Zuständigkeit zur Durchführung des Habilitationsverfahrens.</p> <p>(2) Beanspruchen mehrere Fakultäten die Zuständigkeit oder hält sich keine Fakultät für zuständig, so entscheidet der Senat.</p>	<p>In der Regel prüft und entscheidet das Dekanat, nur in Zweifelsfällen wird die Zuständigkeitsfrage dem Fakultätsrat vorgelegt.</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <b>Gelöscht:</b> Ü       </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <b>Gelöscht:</b> entscheidet der Fakultätsrat       </div>
<p><b>§ 3</b> <b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation</b></p> <p>(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung sowie aller sonstigen gem. § 4 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen;</li> <li>2. die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;</li> <li>3. den Nachweis einer Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule von in der Regel vier Semestern Dauer; die Universität kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit geben.</li> </ol> <p>(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der Leuphana Universität Lüneburg für das betreffende Fachgebiet kein universitärer Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt;</li> <li>2. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung insgesamt oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens war.</li> </ol>	
<p><b>§ 4</b> <b>Antrag auf Zulassung zur Habilitation</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die</p>	

<p>Leitung der Fakultät zu richten, in deren Zuständigkeit das Fachgebiet fällt, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Im Antrag ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefugnis erworben werden soll. <u>Außerdem soll – soweit möglich – ein fachlich ausgewiesenes Mitglied der Fakultät aus der Professorengruppe als Ansprechperson benannt werden.</u></p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;</li> <li>2. der urkundliche Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2;</li> <li>3. sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen;</li> <li>4. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 6) in vier Exemplaren, <u>sowie ein digitales Exemplar</u>;</li> <li>5. ein Verzeichnis aller publizierten und zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;</li> <li>6. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit;</li> <li>7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche;</li> <li>8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist,</li> <li>9. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).</li> </ol> <p><u>10. die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.</u></p> <p>(3) Antrag und Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei den Akten der Fakultät.</p> <p>(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission.</p>	<p>Ein Betreuungsverhältnis ist zwar keine Zulassungsvoraussetzung, aber doch die Regel. Eine Ansprechperson erleichtert das weitere Verfahren.</p> <p>Mittlerweile überholt</p>	<p><b>Gelöscht:</b>, von denen nach Möglichkeit Sonderdrucke beizufügen sind</p>
<p><b>§ 5 Habilitationsleistungen</b> Die Habilitationsleistungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Habilitationsleistung;</li> <li>2. die erfolgreiche Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung;</li> <li>3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.</li> </ol>		
<p><b>§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung</b> (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus a) einer Habilitationsschrift gem. Abs. 2 oder b) einer kumulativen Schrift gem. Abs. 3. (2) Die Habilitationsschrift muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie soll in Umfang, Form und Inhalt an den Standards des wissenschaftlichen Diskurses ausgerichtet werden und die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich erweitern. Eine bereits erfolgte Veröffentlichung steht der Annahme nicht entgegen. (3) Bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten können als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden (kumulative Schrift), wenn sie den einer Habili-</p>		

<p>tationsschrift gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen. <u>Die Ständigen Habilitationskommissionen der Fakultäten können ergänzende Richtlinien zu kumulativen Habilitationsschriften beschließen.</u></p> <p>(4) Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Habilitationsschrift anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Habilitationsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge einer der Autorinnen oder eines der Autoren zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber angerechnet werden können und dass sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend in einer gesonderten Erklärung darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber von der ständigen Habilitationskommission gem. § 9 förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Habilitation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Habilitationsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Habilitationsausschuss sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Habilitationsleistungen gemäß § 12 finden an verschiedenen Tagen statt.</p> <p>(5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.</p> <p>(6) Die ständige Habilitationskommission der Fakultät gem. § 9 Abs. 1 kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für alle übergreifenden Fragen der Habilitationsverfahren fachspezifische Kriterien und Standards für Art und Umfang der schriftlichen Habilitationsleistung gem. Abs. 1 bis 5 festlegen.</p>	<p>Vorschlag in Anlehnung an die Regelungen der Promotionskommissionen der Fakultäten. Kumulative Habilitationen bedürfen weiterer Detailregelungen.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung</b> Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dient dem Nachweis didaktischer und pädagogischer Befähigung.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium</b></p> <p>(1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer und einer sich anschließenden Diskussion (Kolloquium), die nicht länger als eine Stunde dauern sollte. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des angestrebten Lehrgebietes behandeln. Durch Vortrag und Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er nicht nur auf einem engeren Lehrgebiet über gute Kenntnisse verfügt, sondern auch mit den Grundlagen des weiteren Fachgebietes, für das die <i>venia legendi</i> beantragt wird, vertraut ist.</p> <p>(2) Der wissenschaftliche Vortrag darf mit dem Gegenstand der schriftlichen Habilitationsschrift nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.</p>	
<p><b>§ 9</b> <b>Ständige Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission</b></p> <p>(1) Der Fakultätsrat bestellt eine ständige Habilitationskommission aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und –professoren der Leuphana Universität Lüneburg. Der Habilitationskommission gehören mit Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan sowie vier gewählte weitere Mitglieder an, von denen mehr als die Hälfte der</p>	

<p>eigenen Fakultät angehören müssen. Der Fakultätsrat wählt sowohl ordentliche Mitglieder als auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Gehört die Dekanin oder der Dekan nicht zum Kreis der Universitätsprofessorinnen und –professoren, bestellt der Fakultätsrat ein anderes Mitglied des Dekanats, das diese Voraussetzungen erfüllt oder eine/n andere/n Universitätsprofessor/in als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Habilitationskommission. Die Kommission ist für alle übergreifenden Fragen der Habilitationsverfahren zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren nach vergleichbaren und qualitativ hochwertigen Standards sowie ohne vermeidbare Verzögerung ablaufen; die Verfahren sollen die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Habilitationskommission bestellt der Fakultätsrat ein neues Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Habilitationskommission beträgt analog zur regelmäßigen Amtszeit der Fakultätsräte gem. § 21 Abs. 1 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg zwei Jahre.</p> <p>(2) Die ständige Habilitationskommission bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jedes Habilitationsverfahren einen Habilitationsausschuss, dem mindestens drei auf dem erweiterten Themengebiet des Habilitationsvorhabens wissenschaftlich tätige und ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder <u>Habilitierte</u> angehören. Mitglied im Habilitationsausschuss können auch externe Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder <u>Habilitierte</u> sein, die auf dem erweiterten Themengebiet des Habilitationsvorhabens wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Die ständige Habilitationskommission gem. Abs. 1 wird in der nach Abs. 2 erweiterten Zusammensetzung ihrer stimmberechtigten Mitglieder als erweiterte Habilitationskommission bezeichnet. Den Vorsitz in dieser Kommission übernimmt die bzw. der Vorsitzende der ständigen Habilitationskommission.</p> <p>(4) Die erweiterte Habilitationskommission bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Habilitationsverfahren mindestens drei <u>im Themengebiet der Habilitation fachlich ausgewiesene</u> Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder <u>Habilitierte</u> als Gutachterinnen und Gutachter. Nach Maßgabe der von der ständigen Habilitationskommission zu definierenden Standards muss mindestens eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter bestellt werden.</p> <p>(5) Sobald alle angeforderten Gutachten vorliegen, werden die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und <u>habilitierten Mitglieder</u> der jeweiligen Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan darüber in Kenntnis gesetzt. Sie erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten. Die Vertraulichkeit ist zu wahren. Jede Universitätsprofessorin/jeder Universitätsprofessor sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt mitzuwirken. Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen möchte, ist verpflichtet, dies der Dekanin oder dem Dekan binnen zwei Wochen nach Auslage der Gutachten schriftlich mitzuteilen und während der Auslagefrist <u>insgesamt vier Wochen</u> gutachterlich Stellung zu nehmen.</p> <p>(6) <u>Die erweiterte Habilitationskommission ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses nach Abs. 2.</u> Stimmenthaltungen <u>und anonyme Stimmabgaben</u> sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen unzulässig.</p>	<p>Maßgeblich ist die Qualifikation, nicht der Titel.</p> <p>Die Gutachten sind eine sachkundige Empfehlung für die spätere Entscheidung. Insofern haben sie in gemischten Fakultäten eine „prinzipielle Bindungswirkung iSe Richtigkeitsentscheidung (BVerwGE 95 (237) (248f). Dies wird nur durch eine entsprechende ausgewiesene Sachkunde der Gutachter gewährleistet.</p> <p>Bisher war keine Auslagefrist geregelt. Vier Wochen sind ein Vorschlag im Sinne eines zügigen Verfahrens.</p> <p>Die Beschlussfähigkeit der erweiterten Habilitationskommission wird hier der Übersichtlichkeit halber vorab (siehe unter § 19 Abs.</p>	<p><b>Gelöscht:</b> Privatdozentinnen oder Privatdozenten</p> <p><b>Gelöscht:</b> Privatdozentinnen oder Privatdozenten</p> <p><b>Gelöscht:</b> Privatdozentinnen oder Privatdozenten</p> <p><b>Gelöscht:</b> .</p> <p><b>Gelöscht:</b> .</p> <p><b>Gelöscht:</b> Privatdozentinnen und Privatdozenten</p>
--	---	--

	<p>2) und generell geregelt. Ein bestimmtes Quorum ist erforderlich, damit von einem Handeln der Kommission gesprochen werden kann. Die Rechtsprechung fordert darüber hinaus sogar eine Teilnahmeverpflichtung der Kommissionsmitglieder, die bei einem Fernbleiben ggf. ein ärztliches Attest nachweisen müssen. Dies sollte jedoch den Standards der jeweiligen Habilitationskommission oder der Umsetzung des jeweiligen Vorsitzenden überlassen bleiben (vgl. Epping u.a. zu § 9 a NHG Rdnr. 45)</p>
<p><b>§ 10</b>  <b>Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung</b></p> <p>(1) Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet die erweiterte Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Gutachterinnen und Gutachter gem. § 9 Abs. 4 können, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Habilitationsausschusses gem. § 9 Abs. 2 sind, stimmberechtigt an den Entscheidungen der erweiterten Habilitationskommission mitwirken.</p> <p>Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission einschließlich der anwesenden Gutachterinnen und Gutachter. Bei Stimmengleichheit muss die erweiterte Habilitationskommission eine weitere <u>Gutachterin bzw. Gutachter iSd § 9 Abs. 4</u> bestellen; die Entscheidung hierüber muss mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden.</p> <p>(2) <u>Wird die Habilitationsschrift als Habilitationsleistung mehrheitlich abgelehnt, so ist das Verfahren erfolglos beendet; es gilt § 17. Im Falle der Ablehnung ist die Stimmabgabe namentlich zu protokollieren.</u></p> <p>(3) Die erweiterte Habilitationskommission berät in diesem Stadium des Verfahrens auch über die Bezeichnung der <i>venia legendi</i>. Falls eine Abweichung vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erwogen wird, ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Zu ungenau definiert. Die finale Stichentscheidung kann nur durch eine/n fachlich ausgewiesene/n Gutachter/in erfolgen.</p>
<p><b>§ 11</b>  <b>Erfolgreiche Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung</b></p> <p>(1) Die Feststellung der erfolgreichen Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung stützt sich auf die Beurteilung einer von der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltung, § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht berührt. Die erweiterte Habilitationskommission beschließt über Art, Dauer und Termin oder Termine der Lehrveranstaltung. Dabei kann es sich auch um eine laufende Lehrveranstaltung handeln. Die Dekanin oder der Dekan lädt dazu hochschulöffentlich ein.</p> <p>(2) Die erweiterte Habilitationskommission bestimmt zwei Mitglieder der Kommission als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die einen Bericht über die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberin oder des Bewerbers abgeben.</p> <p>(3) Die erweiterte Habilitationskommission berät über die didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der eingeholten Berichte. Sie benennt je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe, die mit</p>	<p>Wegen der oben dargestellten Richtigkeitsvermutung der Gutachten ist eine Ablehnung substantiiert und unter Darlegung von fachlichen Argumenten zu begründen (siehe Kommentar Epping unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung). Dies gelingt nur nach entsprechender Protokollierung.</p>

## Gelöscht:

**Gelöscht:** Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer zu Begutachtung

**Gelöscht:** Die erweiterte Habilitationskommission ist für die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses gem. § 9 Abs. 2.

**Gelöschte:** setzt im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber Ort und Uhrzeit der Lehrveranstaltung fest und

**Gelöscht:** oder der Vorsitzende der

## Gelöscht: ■

## Gelöscht:

**Gelöscht:** Hieran wird je ein vom Fakultätsrat bestelltes

**Gelöscht:** mit beratender Stimme beteiligt

<p><b>beratender Stimme an der Entscheidung über die didaktische Befähigung mitwirken.</b> Die Entscheidung über die didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission. (4) Stellt die erweiterte Habilitationskommission fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche didaktische Befähigung nicht verfügt, so ruht das weitere Verfahren. Eine erneute Überprüfung ist nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester, zweimal möglich. Dabei kann die erweiterte Habilitationskommission Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen. (5) Stellt die erweiterte Habilitationskommission auch nach der Beurteilung weiterer Lehrveranstaltungen fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen der didaktischen Lehrbefähigung nicht genügt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet; es gilt § 17.</p>	<p>Entbehrlich, weil in § 9 Abs. 6 Satz 1 generell geregelt.</p> <p>Nicht klar, wer das sein soll.....</p>	<p><b>Gelöscht:</b> Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p><b>Gelöscht:</b> im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter</p>
<p><b>§ 12 Durchführung des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums</b></p> <p>(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrages von der erweiterten Habilitationskommission aus drei von der Bewerberin oder dem Bewerber eingebrachten Themen ausgewählt. Die Themen müssen sich hinreichend voneinander unterscheiden und sollen die Breite der angestrebten <i>venia legendi</i> widerspiegeln; die erweiterte Habilitationskommission legt gleichzeitig den Termin für den Vortrag fest. Den Bewerberinnen oder Bewerbern stehen mindestens vier, höchstens sechs Wochen Vorbereitungszeit zu. Der wissenschaftliche Vortrag und das sich anschließende Kolloquium (§ 8 Abs. 1) finden vor der erweiterten Habilitationskommission statt.</p> <p>(2) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann Fragen von nicht der erweiterten Habilitationskommission angehörenden Personen zulassen.</p>	<p>Zu diskutieren, ob diese zeitliche Begrenzung von „höchstens 6 Wochen“ notwendig ist.</p>	<p><b>Gelöscht:</b> der</p>
<p><b>§ 13 Entscheidung über die Habilitation</b></p> <p>(1) Im Anschluss an das Kolloquium berät und entscheidet die erweiterte Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die mündliche Habilitationsleistung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Anschließend beschließt die erweiterte Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über die Bezeichnung der <i>venia legendi</i>; § 10 Abs. 3 ist zu beachten. Die oder der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber im Beisein der erweiterten Habilitationskommission das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission informiert den Fakultätsrat über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens.</p> <p>(4) Sofern der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium nicht als Habilitationsleistung anerkannt werden, gilt § 17. Ist die mündliche Habilitationsleistung anerkannt worden und das Habilitationsverfahren damit erfolgreich verlaufen, ist die oder der Habilierte berechtigt, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors zu führen. Damit verbunden ist die Berechtigung, an den Doktortitel den Zusatz „habil.“</p>		

anzufügen; Habilitierte, die keinen Doktortitel erworben haben, erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“.	
<b>§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift</b> Die Habilitationsschrift ist durch die Verfasserin oder den Verfasser zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung sind die Regelungen der betreffenden Fakultät für die Veröffentlichung von Dissertationen gem. geltender Promotionsordnung entsprechend anzuwenden.	
<b>§ 15 Habilitationsskunde</b> (1) Nach Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung händigt die Dekanin oder der Dekan die Habilitationsskunde aus. (2) Die Urkunde muss enthalten: 1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers; 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung; 3. das Thema des wissenschaftlichen Vortrages gemäß § 8; 4. das Fachgebiet, für das die venia legendi erworben wurde; 5. als Ausstellungstag den Tag des Beschlusses über die Erteilung der venia legendi; 6. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten; 7. das Siegel der Universität.	
<b>§ 16 Öffentliche Antrittsvorlesung</b> Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens hält die Habilitierte oder der Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin oder der Dekan einlädt. Die Überreichung der Urkunde gem. § 15 findet in der Regel im Rahmen der Antrittsvorlesung statt.	
<b>§ 17 Wiederholung des Habilitationsverfahrens</b> (1) Eine Versagung der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 4) oder eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen begründeten Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. (2) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist eine einmalige Wiederholung des Habilitationsversuches frühestens nach einem Jahr zulässig. Soll nur der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium wiederholt werden, so beträgt die Frist sechs Monate.	
<b>§ 18 Umhabilitation</b> (1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Lehrbefugnis erworben haben, können auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fachgebiet von einer Fakultät der Leuphana Universität zuerkannt bekommen. Die Entscheidung trifft die zuständige Fakultät auf Empfehlung der Ständigen Habilitationskommission. Eine Ablehnung bedarf der Zweidrittelmehrheit. (2) Mit der Umhabilitation ist die Verpflichtung zu einer öffentlichen Antrittsvorlesung verbunden.	
<b>§ 19</b>	

<p><b>Erweiterung der Lehrbefugnis</b></p> <p>(1) Die Lehrbefugnis kann auf ein anderes Gebiet des Faches, auf das sich die Lehrbefugnis noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis ist zu beantragen und setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Gebiet voraus.</p> <p>(2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung der Ständigen Habilitationskommission</p>	
<p><b>§ 20</b></p> <p><b>Rechtsstellung der Habilitierten</b></p> <p>(1) Durch die Habilitation wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, soweit sie er nicht bereits Mitglied der Universität ist, Angehöriger der Leuphana Universität Lüneburg. Sie oder er ist berechtigt und verpflichtet, eigene Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet der Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg selbstständig anzubieten und durchzuführen.</p> <p>(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten haben in der Regel in jedem Semester eine Lehrveranstaltung anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten (sog. Titellehre). Sie haben die von ihnen geplanten Lehrveranstaltungen rechtzeitig der zuständigen Fakultät anzugeben. Die Titellehre ist unentgeltlich zu erbringen, bei Beschäftigten der Universität zudem außerhalb der Dienstaufgaben, welche durch die Titellehre nicht berührt werden. Selbstständige Lehrtätigkeit aufgrund von Lehraufträgen wird hierauf ange rechnet.</p> <p>(3) Die Lehrbefugnis ruht, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, ihre oder seine Lehrbefugnis nicht ausüben kann. <u>Die Lehrbefugnis ruht ebenso, wenn ein Antrag auf Elternzeit nachgewiesen wird.</u> Ferner kann eine Lehrbefugnis auf Antrag ruhen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule nachweist. Das Ruhen der Lehrbefugnis wird <u>durch den Dekan der zuständigen Fakultät</u> festgestellt.</p> <p>(4) Eine Betrauung der oder des Habilitierten mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG ist mit der Habilitation und der Lehrbefugnis nicht verbunden. Rechte und Pflichten eines eventuell bestehenden Dienstverhältnisses zur Leuphana Universität Lüneburg werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. Darauf sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Aushändigung der Habilitationsurkunde schriftlich hinzuweisen.</p>	<p>Ergänzung auf Hinweis der Gleichstellungsbeauftragten</p> <p>Die Entscheidungen über die Lehrbefugnis obliegen der Fakultät, die die Lehrbefugnis verliehen hat, siehe § 15.</p>
<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Akademischer Titel „Außerplanmäßiger Professor“ oder „Außerplanmäßige Professorin“</b></p> <p>(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. <u>Diese Voraussetzung liegt vor, solange sie Lehrtätigkeit an der Leuphana Universität im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, bei unentgeltlicher Titellehre mindestens einer Semesterwochenstunde wahrnehmen. Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt, wenn diese Lehrtätigkeit seit mehr als</u></p>	<p>Erfordernis weiterer Regelungen der nach NHG bestehenden Berechtigung der Juniorprofessorinnen und –professoren, den apl.-Titel zu führen, „solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Die Lehrtätigkeit kann innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses, z.B. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft, oder durch Übertragung eines Lehrauftrages oder auch ohne jede dienstrechte Einbindung in die Hochschule erbracht werden (siehe Epping, § 35a, Rdnr. 6). Unentgeltliche Titellehre ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 96, 136 (142ff) auf eine SWS begrenzt. Der Titel wird kraft Gesetzes automatisch verliehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nicht auf Antrag und nicht durch gesonderten Verleihungsakt.</p>

<p><u><a href="#">zwei Semestern nicht mehr wahrgenommen wurde und die/der Berechtigte keinen wichtigen Grund dafür nachweisen kann.</a></u></p> <p>(2) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfüllen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die <u><a href="#">Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen</a></u>, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit sowie</li> <li>- erfolgreiche Forschungsleistungen während der Dauer von 3 Jahren nach Abschluss der Habilitation nachweisen. Außerdem soll eine dauerhafte enge Beziehung zur Universität vorliegen.</li> </ul> <p>(3) Der Fakultätsrat überträgt zur Vorbereitung eines Antrags nach Abs. 2 der ständigen Habilitationskommission der Fakultät die Aufgabe, die Qualifikation nach Abs. 2 zu prüfen. Von dem Betroffenen, der selbst keinen Antrag auf Verleihung des Titels stellen kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tabellarischer Lebenslauf</li> <li>2. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs</li> <li>3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträge vor und nach der Habilitation</li> <li>4. Aufstellung über die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Universität der Habilitation</li> </ol> <p>Wenn die ständige Habilitationskommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Befähigung die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen und Gutachter, die nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren beteiligt gewesen sein sollen, zur Beurteilung der Leistungen. Im Falle einer zeitgleichen Umhabilitation können die zwei auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter auch ein Gutachten gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 dieser Ordnung erstellen. Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Kommission mit 2/3 Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens. Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter. Wenn das Fachgebiet auch in einer anderen Fakultät der Universität gelehrt wird, ist auch dem Fakultätsrat dieser Fakultät die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag zu geben.</p> <p>(4) Der Beschluss des Fakultätsrats, einen Antrag nach Abs. 2 zu stellen, bedarf Mehrheiten wie in einem Berufungsverfahren; § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 NHG findet entsprechend Anwendung. Kommt ein Beschluss zustande, wird der Antrag der Fakultätsrats dem Senat mit einer ausführlichen Begründung (laudatio) sowie den zwei auswärtigen Gutachten zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend leitet die Fakultät den Antrag an das Präsidium weiter. Über die Titelverleihung stellt die Universität eine Urkunde gem. Anlage 1 aus.</p> <p><u><a href="#">(5) Der akademische Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen.</a></u> Dies bedeutet eine Lehrtätigkeit an der Leuphana Universität Lüneburg im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, bei unentgeltlicher Titellehre mindestens einer Semesterwochenstunde. Der Widerruf gem. § 25 Abs. 3 bleibt davon unberührt.</p> <p><u><a href="#">(6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind ver-</a></u></p>	<p>Der Titelführungsberechtigung gilt nur für die Zeit, in der Lehrtätigkeit wahrgenommen wird. Endet diese ohne wichtigen Grund, endet auch die Berechtigung.</p> <p><b>Gelöscht:</b> -</p> <p>Auch hier wird der Titel nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen. Der Umfang ist dem Lehrumfang ehemaliger Juniorprofessoren/innen angepasst, siehe Abs. 1. Diese Verpflichtung ist unmittelbar mit der Titelverleihung verknüpft. Ohne Titellehre kann die außerplanmäßige Professorin nicht geführt werden; auch hier gilt aber, wie bei den Juniorprofessoren.</p> <p><b>Gelöscht:</b> Ferner wird das Personaldezernat schriftlich darüber von der Fakultät unterrichtet.</p>
---	---

<p><a href="#"><u>pflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung apl. zu verwenden.</u></a></p>	<p>ren, dass die Lehrtätigkeit auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden kann. Weil der Titel für die Personengruppe nach Abs. 2 – im Gegensatz zu den Juniorprofessuren- gesondert verliehen wurde, kann der Titel nicht automatisch erlöschen, sondern muss gesondert widerrufen werden. Die Voraussetzungen dafür sind in § 25 Abs. 3 geregelt.</p> <p>Zu Abs. 6: Klarstellung der Rechtslage in Niedersachsen.</p>
<p><b>§ 22</b> <b>Betrauung mit der selbstständigen Vertretung des Faches</b></p> <p>Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten oder eine außerplanmäßige Professorin oder einen außerplanmäßigen Professor durch gesonderten Verwaltungsakt mit der selbstständigen Vertretung ihres oder seines Faches betrauen. Die Betrauung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern innerhalb der Fakultät ein dringender Bedarf für eine selbstständige Vertretung des Faches durch eine Privatdozentin, einen Privatdozenten, eine außerplanmäßige Professorin oder einen außerplanmäßigen Professor besteht. Sind die betroffenen Personen zugleich Beschäftigte nach den §§ 31 oder 32 NHG und Mitglieder nach § 16 Abs. 1 NHG, gehören sie erst mit diesem Betrauungsakt gemäß Satz 1 der Hochschullehrergruppe im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG an.</p>	
<p><b>§ 23</b> <b>Beschwerde- und Widerspruchsverfahren</b></p> <p>(1) Wegen Verfahrensfehlern, insbesondere betreffend die Zusammensetzung der Habilitationskommission, die Auswahl der Gutachter und Gutacherinnen, die Behandlung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen gem. § 9, kann bereits während des Habilitationsverfahrens Beschwerde bei der Dekanin oder dem Dekan binnen einer Frist von 1 Monat nach Kenntnis des Verfahrensfehlers eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden und die Entscheidung zu begründen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium kann Akteneinsicht sowie Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten verlangen und entscheidet abschließend über die Beschwerde.</p> <p>(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation (§§ 4, 10, 11, 13) kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides (§ 17) Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan gem. den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Ändert Habilitationskommission oder Gutacher bzw. Gutacherinnen ihre jeweilige Bewertungsentscheidung, so hilft die Dekanin oder der Dekan dem Widerspruch ab. Andernfalls leitet sie oder er den Widerspruch dem Fakultätsrat zur Entscheidung zu. Der Fakultätsrat darf die Bewertungsentscheidungen der Habilitationskommission, einer Gutachterin oder eines Gutachters nur daraufhin prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet worden sind,</li> <li>- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,</li> <li>- allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder</li> <li>- sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.</li> </ul> <p>(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Habilitandin oder ein Habilitand kann eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozen-</p>	



Bige Professor der Fakultät nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er die Lehrtätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufnehmen wird.	
<b>§ 26 Erlöschen der Lehrbefugnis</b> Die Lehrbefugnis an der Leuphana Universität Lüneburg erlischt, wenn Privatdozentinnen oder Privatdozenten auf ihre Ausübung auf Dauer verzichten oder wenn sie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule Lebenszeitprofessuren wahrnehmen oder auf ihren Antrag dorthin umhabilitiert worden sind.	
<b>§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung</b> (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 19.07.1999 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/99, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.05.2002, Universität Lüneburg INTERN Nr. 05/02) außer Kraft. (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gem. § 4 Abs. 4 der Habilitationsordnung vom 19.07.1999 eröffnete Verfahren werden nach der bisherigen Habilitationsordnung durchgeführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Weiterführung des Verfahrens nach dieser Ordnung.	
Anlage 1 zu § 21 Abs. 4	Anpassung der Urkunde aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen zu § 21



Im Namen der  
Stiftung Universität Lüneburg  
verleihe ich

Frau/Herrn  
**PD Dr. Vorname Name**  
geboren am [Datum]  
in [Ort]

die Befugnis, den Titel

**außerplanmäßige Professorin/  
außerplanmäßiger Professor**

für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre  
zu führen.

Lüneburg, den [Datum]

Präsidentin/Präsident